

## = Informationsschreiben Nr. 5

30.09.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorliegendem Schreiben möchten wir Sie über die Entwicklungen in Bezug auf die Erhöhung der Mehrwertsteuer informieren.

Die innenpolitische Lage des Landes hat sich am vergangenen Wochenende dermaßen zugespitzt, sodass das Dekret, welches die Verschiebung der Erhöhung des ordentlichen MwSt.-Satzes im Jänner 2014 vorsah, nicht mehr behandelt wurde.

Dies bedeutet, dass

**am Dienstag, den 1. Oktober 2013**  
**die MwSt. von derzeit 21 % auf 22 %**  
**steigt.**

Die verminderten MwSt.-Sätze von 4 % und 10 % bleiben weiterhin aufrecht und gültig.

Der anzuwendende MwSt.-Satz hängt von der **Umsatzerbringung** ab und **NICHT** vom **Datum** der Fakturierung.

Die Vorschriften zur Festlegung des Zeitpunktes der Umsatzerbringung können wie folgt zusammengefasst werden:

- bei Ankauf von Liegenschaften gilt der Zeitpunkt der Vertragsabschließung;
- bei beweglichen Gegenständen hat man auf die Übergabe oder die Versendung abzustellen, die in der Regel durch den Lieferschein nachgewiesen werden. Dies betrifft insbesondere die sog. nachträgliche Rechnungserteilung;
- bei Dienstleistungen gilt im Allgemeinen der Zeitpunkt der Zahlung (bei innergemeinschaftlichen Leistungen der Zeitpunkt des Leistungsabschlusses).

Bei **Gut- und Lastschriften** bezieht man sich dagegen immer auf die **ursprüngliche Rechnung**, d. h. wurde die Rechnung mit 21 % MwSt. ausgestellt, so folgt die Gut- oder Lastschrift, auch wenn diese nach dem 1. Oktober 2013 ausgestellt wird, ebenfalls mit demselben MwSt.-Satz von 21 %.

Freundliche Grüße

Ihr Beraterteam